

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

4000-82312

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VfR - 718/2001

Wien, 23. Mai 2001

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kraftfahrliniengesetz
geändert wird (Kraftfahrlinienge-
setz-Novelle 2001);

Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 244.017/3-II/C/14/01

An das

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Zu dem mit Schreiben vom 11. April 2001 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 8 (§ 47):

Bis zur Erlassung des Kraftfahrliniengesetzes, BGBl. I Nr. 203/1999, waren die Bundespolizeibehörden Strafbehörden bei Übertretungen des Kraftfahrliniengesetzes. Mit

Neuerlassung des Gesetzes wurden die Bundespolizeibehörden im § 47 nicht mehr genannt, was zur Folge hatte, dass auch im Bereich der Bundespolizeidirektionen die Magistrate zu Strafbehörden wurden.

Das damalige Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vertrat die Ansicht, dass auf Grund der Textierung des § 26 Abs. 2 VStG den Bundespolizeibehörden ohnehin die Strafbefugnis im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zukommt. Dabei wurde jedoch übersehen, dass sich der Wirkungsbereich aus einem sachlichen und aus einem örtlichen Wirkungsbereich zusammensetzt. Sachlich zuständig werden die Bundespolizeibehörden somit nur dann, wenn ihnen die Vollziehung einer Materie ausdrücklich durch Gesetz zugewiesen wird. Fehlt eine derartige Zuweisungsregelung, kann eine Verwaltungsstrafkompetenz der Bundespolizeibehörden nicht entstehen.

Die Erläuterungen zum Besonderen Teil (Z 9), wo ausgeführt wird, dass „die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen ... in erster Instanz gemäß § 26 VStG den Bezirksverwaltungsbehörden sowie den Bundespolizeibehörden im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zusteht“, zeigen, dass im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nach wie vor von der - gesetzlich nicht mehr gegebenen - Verwaltungsstrafkompetenz der Bundespolizeidirektionen ausgegangen wird.

In sachlicher Hinsicht ist dazu auszuführen, dass eine Normierung der Bundespolizeibehörden als Verwaltungsstrafbehörden im Kraftfahrlineiengesetz durchaus sinnvoll wäre. Sind nämlich die Magistrate Verwaltungsstrafbehörden, führt dies zu einer Vielzahl von Problemen bei der praktischen Vollziehung, von denen nur einige genannt werden:

- Fachliche Anweisungen können seitens der Bundespolizeibehörden als Dienstbehörden der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht ergehen.
- Erhöhter Verwaltungsaufwand durch die entstehende Aktenmanipulation.
- Schwierigkeiten bei der Gebarung mit vorläufigen Sicherheiten bzw. beschlagnahmten Gegenständen (Abfuhr an die Bezirksverwaltungsbehörde).

- 3 -

- Probleme bei Festnahmen, vor allem außerhalb der Amtsstunden, (bei Zusammenfallen mit anderen Übertretungen [KFG, StVO, FrG...] würden die Zuständigkeiten auseinander fallen).
- Ermächtigungen gemäß § 37 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 und 3 VStG müssen vom Magistrat erteilt werden.
- Fehlende Ansprechpartner für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung vor Ort.
- Zeugeneinvernahmen sind nicht bei der Dienststelle des jeweiligen Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes möglich (Zeitverluste).

Daher wird die (neuerliche) Übertragung der Verwaltungsstrafkompetenz an die Bundespolizeibehörden aus verwaltungsökonomischen Gründen für sinnvoll erachtet. Es sollte der Grundsatz herrschen, dass in jenen Fällen, in denen die den Bundespolizeibehörden beigegebenen Wachkörper vor Ort einschreiten, auch das nachfolgende Verwaltungsstrafverfahren von den Bundespolizeibehörden geführt werden sollte.

§ 47 Abs. 1 sollte daher lauten:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer gegen die Bestimmungen des § 20 verstößt und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe von 730 Euro bis 7.270 Euro zu bestrafen.“

§ 47 Abs. 2 erster Satz sollte daher lauten:

„Der Betrieb einer Kraftfahrlinie ohne die gemäß § 1 Abs. 3 erforderliche Berechtigung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe von 2.180 Euro bis zu 7.270 Euro zu bestrafen.“

Zu Z 9 (§ 48):

Die ausdrückliche Normierung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im § 48 Abs. 1 ist sinnvoll, da Übertretungen im Regelfall bei Verkehrskontrollen festgestellt werden. Es fehlt aber die gesetzliche Normierung des Umfangs der Mitwirkungspflicht. Dabei sollte man sich sinnvollerweise an die Textierung des § 97 Abs. 1 StVO 1960 halten. Die Mitwirkung sollte bestehen in

- Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
- Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

Hinsichtlich des Abs. 2 geht die vorgesehene Mitwirkung zu weit. Die vorgeschlagene Textierung würde nämlich bedeuten, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der gesamten Vollziehung des Bundesgesetzes (z. B. auch bei der Erteilung einer Konzession) mitzuwirken haben. Sie würden in fachlicher Hinsicht auch dem Landeshauptmann und der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie unterstehen. Vorgeschlagen wird demgemäß lediglich eine Unterstellung in fachlicher Hinsicht unter die Verwaltungsstrafbehörden.

§ 48 sollte daher lauten:

„§ 48. (1) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, hiezu ergangener Verordnungen und unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Union haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Organe der Straßenaufsicht sowie die Grenzorgane, sofern deren Aufgaben Zollorganen übertragen sind, diese Organe mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und

3. Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Die in Abs. 1 genannten Organe unterstehen bei der Mitwirkung in fachlicher Hinsicht den Verwaltungsstrafbehörden.“

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

OSR Dr. Wolfgang Jankowitsch

Mag. Karl Pauer
Senatsrat